

Wer unterstützt mich im Strafverfahren?

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg informiert, begleitet und unterstützt Sie kostenlos von der Anzeige bis zur Beendigung des Strafverfahrens. (**Prozessbegleitung**)

Gewaltschutzzentrum Salzburg
Paris-Lodron-Straße 3a, 1. Stock, Tür 6
5020 Salzburg
Tel. 0662/870 100 **Fax: DW 44**
E-Mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

Was ist ein Strafverfahren?

Kommt es zu Misshandlungen, Verletzungen, Drohungen, sexueller Gewalt, häufigen Kontaktaufnahmen gegen Ihren Willen oder anderen Delikten durch ein Familienmitglied oder einem Menschen aus Ihrem Umfeld oder einem fremden Menschen, so stellt das eine Rechtsverletzung dar, die grundsätzlich vom Staat verfolgt wird. Diese Delikte sind im Strafgesetzbuch zusammengefasst und werden vom **Strafgericht** behandelt. Im Unterschied zu Angelegenheiten, wie z.B. Scheidung, Obsorge, Unterhalt etc., für welche das **Zivilgericht** zuständig ist.

Was ist zu tun, wenn ich selbst oder eine andere Person bedroht, misshandelt oder verletzt wurde?

In einer akuten Gefahrensituation ist es wichtig, sofort über den Notruf (133) die Exekutive zu verständigen. Die einschreitenden Beamten werden dafür sorgen, dass Sie sich in Sicherheit befinden, weiters ist es deren Aufgabe, das Geschehen zu dokumentieren und an die Staatsanwaltschaft weiter zu leiten. Dabei handelt es sich um die sogenannte „Anzeigenerstattung“.

Zu diesem Zweck werden Sie „einvernommen“, möglicherweise werden Fotos angefertigt und Sie werden aufgefordert, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

Welche Delikte werden angezeigt? Was passiert nach der Anzeigenerstattung?

Die häufigsten Delikte im Familienkreis sind:

Körperverletzung §§ 83 ff StGB
Nötigung §§ 105 f StGB
Gefährliche Drohung § 107 StGB
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB (Stalking)

Sachbeschädigung im Familienkreis § 125 iVm § 166 StGB
Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung etc. §§ 201 ff StGB
Bei diesen Delikten unterscheidet man zwischen:

Offizialdelikte: Der Staat verfolgt diese Delikte (z.B. Körperverletzung), in manchen Fällen ist aber dabei außerdem noch Ihre Mitarbeit notwendig:

Antragsdelikte: z.B. Kindesentziehung; erst wenn Sie einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt haben, darf das Verfahren eingeleitet werden. Diesen Antrag können Sie zurückziehen.

Privatanklagedelikte: z.B. Sachbeschädigung im Familienkreis. Wenn Sie dieses Delikt verfolgen wollen, stehen Sie an der Stelle der Staatsanwaltschaft und tragen auch das gesamte Prozessrisiko (Kosten können anfallen). Der sog. Verfolgungsantrag muss spätestens 6 Wochen ab Kenntnis des Deliktes gestellt werden. Ansonsten ist die Verfolgung nicht mehr möglich.

Die oben genannten Delikte sind als verschieden schwer zu betrachten. Der Schweregrad des Deliktes ist auch dafür ausschlaggebend, dass entweder das Bezirksgericht oder das Landesgericht für Strafsachen zuständig ist. So ist z.B. für Körperverletzung das Bezirksgericht zuständig, kommt aber zu diesem Delikt noch eine gefährliche Drohung oder Nötigung hinzu, ist das Landesgericht zuständig.

Was passiert bei der Staatsanwaltschaft?

Nach der Anzeigenerstattung entscheidet die Staatsanwaltschaft, wie das Verfahren weiter geht. Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren.

Die Staatsanwaltschaft hat nach dem Einlangen der Anzeige folgende Möglichkeiten:

1) Bei Fehlen von ausreichenden Gründen zur Strafverfolgung, wird die Anzeige zurückgelegt. Auch von der Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder Strafwürdigkeit werden Sie schriftlich verständigt. In diesem Fall besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einen Antrag auf Fortführung des durch die Staatsanwaltschaft Salzburg eingestellten Verfahrens zu beantragen. Dieser Antrag ist binnen 14 Tagen nach Verständigung von der Einstellung einzubringen.

2) Wenn bereits jetzt genügend Gründe vorliegen, gegen den mutmaßlichen Täter ein Strafverfahren einzuleiten wird das Hauptverfahren eingeleitet, d.h. Sie bekommen eine Ladung für das Hauptverfahren;

oder

3) Die Staatsanwaltschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Strafverfahren zurücktreten, z. B. wenn der Täter

Bedingungen erfüllt wie Zahlung von Schmerzensgeld/Schadenersatz und/oder einem Kontaktverbot zum Opfer einwilligt (Diversion). Wenn Sie den Tatausgleich ablehnen, kommt es zu einem Strafverfahren vor Gericht oder wegen mangelnder Strafwürdigkeit zur Einstellung des Verfahrens.

Was geschieht wenn es zu einer Gerichtsverhandlung kommt?

Nach Erstattung der Anzeige erhalten Sie vom Gericht eine Ladung zur Einvernahme als Zeugin zugestellt. Dabei handelt es sich meistens um eine Vorladung zur Hauptverhandlung.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit einer sogenannten „**schonenden Einvernahme**“. Bei einer schonenden Einvernahme haben der mutmaßliche Täter, dessen Verteidigung und die Staatsanwaltschaft die Gelegenheit, mittels Videoanlage Fragen an Sie zu stellen. Die Vorteile einer schonenden Einvernahme bestehen darin, dass Sie sich nicht mit dem Täter im selben Raum befinden und in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen müssen. Für Opfer von Sexualdelikten sowie Angehörige des Beschuldigten, hat der/die Haft- und Rechtschutzrichter eine schonende Befragung durchzuführen, wenn Sie dies verlangen. Sie können Ihre Forderung nach einer schonenden Befragung bereits bei der Anzeigenerstattung bekanntgeben oder schriftlich an den/die Haft- und Rechtschutzrichter (Landesgericht Salzburg, Rudolfsplatz 2, 5010 Salzburg, Tel. 05760121 31 121) stellen.

Was geschieht im Hauptverfahren?

In der Hauptverhandlung werden alle Beteiligten zum selben Termin geladen.

Im Gerichtssaal sind neben RichterIn, Staatsanwalt/anwältin, SchriftführerIn, mutmaßlichem Täter und dessen VerteidigerIn, Ihre Vertretung, eventuell Sachverständige, DolmetscherInnen, Ihre Vertrauensperson(en) sowie möglicherweise Zuschauer anwesend.

Zu Beginn der Verhandlung wird der mutmaßliche Täter befragt. Als ZeugIn sind Sie verpflichtet, während dieser Vernehmung vor dem Gerichtssaal zu warten. Haben Sie sich als **Privatbeteiligte/r** (siehe unten) dem Verfahren angeschlossen, ist Ihre Vertretung von Beginn an im Verhandlungssaal.

Nach der Einvernahme des mutmaßlichen Täters werden die ZeugInnen und eventuell geladene Sachverständige befragt.

Als ZeugIn werden Sie zuerst über Ihre Personalien (Name, Geburtsdatum, Adresse usw.) befragt. Wenn Sie nicht wollen, dass der mutmaßliche Täter Ihre aktuelle Wohnadresse erfährt, können Sie auch eine andere Anschrift bekannt geben (z.B. Beratungsstelle, Eltern, Freunde usw.).

Danach werden Sie von dem/der RichterIn über Ihre Rechte und Pflichten belehrt (siehe unten); anschließend werden Sie von dem/der RichterIn, von der Staatsanwaltschaft, von der Privatbeteiligtenvertretung sowie von der Verteidigung über den Tathergang befragt. Wenn Sie Angst vor dem Täter haben, können Sie den/die RichterIn ersuchen, Ihre Aussage in Abwesenheit des Täters zu machen.

Wichtig ist es, die Ladung immer zum Termin mitzubringen, da Sie damit Anspruch auf ZeugInnengebühren haben.

Wie endet ein Strafverfahren?

Entweder kommt es zu einer Verurteilung oder zu einem Freispruch des mutmaßlichen Täters. Die Verurteilung kann in einer Haftstrafe oder in einer Geldstrafe bestehen. Wird die Strafe unbedingt ausgesprochen, muss der Verurteilte die Haftstrafe verbüßen bzw. die Geldstrafe bezahlen. Hingegen wird dem Verurteilten bei einer bedingten Strafe eine Probezeit gewährt, innerhalb der er sich nichts zu Schulden kommen lassen darf. Kommt es zu neuerlichen Delikten in dieser Probezeit, ist die Strafe zu verbüßen.

Der/Die RichterIn hat die Möglichkeit, das Urteil mit einer Weisung zu verbinden (z.B. der Täter darf sich nicht in der Nähe des Wohnortes des Opfers aufhalten, Kontaktverbot).

Welche Stellung habe ich im Strafverfahren?

In einem Strafverfahren sind Sie als Betroffene/r grundsätzlich **ZeugIn**.

Sie sind **verpflichtet, bei Gericht zu erscheinen** und die Wahrheit zu sagen. Über Ihre Aussage wird ein Protokoll verfasst.

Als ZeugIn haben Sie keinen Einfluss auf den Ablauf des Strafverfahrens. Wenn Sie sich dagegen im Verfahren als **Privatbeteiligte/r (PB)** anschließen, wird Ihre Position als Opfer gestärkt. Sie können direkt bei der Anzeige bei der Polizei mitteilen, dass Sie sich als Privatbeteiligte/r dem Strafverfahren anschließen möchten. Ein Privatbeteiligtenanschluss ist aber auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Als PB haben Sie das Recht,

- in den Gerichtsakt Einsicht zu nehmen und gegen Bezahlung Kopien davon anfertigen zu lassen
- Schadenersatz- und Schmerzensgeld zu verlangen
- Beweise zu beantragen
- sich am Prozess zu beteiligen (Fragerecht, ZeugInnen oder Sachverständige anzuregen etc.)
- Auskunft über den Verlauf des Verfahrens zu erhalten
- auf eine schriftliche Entscheidung über ihre Ansprüche (Zuspruchsdekret)
- auf anwaltliche Vertretung o.g. Rechte

Muss ich bei Gericht aussagen?

Wenn Sie mit dem mutmaßlichen Täter verwandt, verheiratet oder verschwägert sind bzw. mit ihm in Lebensgemeinschaft leben, haben Sie das Recht, nicht auszusagen. Auch geschiedene Eheleute müssen nicht aussagen. Dies gilt auch für ehemalige Lebensgefährten, wenn Sie gemeinsame Kinder haben.

Habe ich das Recht auf eine DolmetscherIn?

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht ausreichend verstehen, haben Sie das Recht, sowohl bei der polizeilichen Einvernahme, als auch im Rahmen des Strafverfahrens eine/n DolmetscherIn zu verlangen.

IMPRESSUM: Verein Gewaltschutzzentrum Salzburg

Druck: Eigenvervielfältigung



Das Strafverfahren bei Gewalt in der Familie, im sozialen Umfeld und Stalking

Gewaltschutzzentrum Salzburg
5020 Salzburg, Paris-Lodron-Straße 3a/1.Stock/Tür 6
Tel 0662/ 870 100 Fax 0662/ 870 100 44
E-Mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum.eu
Finanziert aus Mitteln von BM.I, BM für Bildung und Frauen, BM.J

Außenstellen des Gewaltschutzzentrums Salzburg

SALK – Landeskrankenhaus Salzburg
Neumarkt am Wallersee
Schwarzach im Pongau
Tamsweg im Lungau